Bürgerbegehren
„Windanlagen im Gemeindegebiet Böhmfeld bürgerfreundlich gestalten“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage:

1. Sind Sie dafür, dass im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Böhmfeld und der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie in der Gemeinde Böhmfeld alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ergriffen und ausgeschöpft werden um zu erreichen, dass der Abstand der Windräder zur nächsten Wohnbebauung mindestens die zehnfache Nabenhöhe beträgt (bzw. die Nabenhöhe der Windräder in Bezug auf den Abstand zur nächsten Wohnbebauung auf höchstens ein Zehntel dieses Abstandes begrenzt wird).
2. Sind Sie dafür, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und ergriffen werden, dass nach Einzelfallprüfung eingegangener oder noch eingehender Vorbescheidsanträge, Baugenehmigungsanträge oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsanträge jeweils für Windkraftanlagen nach Möglichkeit in jedem Einzelfall ein Antrag gemäß §15 Abs. 3 BauGB an das Landratsamt Eichstätt zur Zurückstellung dieser Anträge bis Erreichung der gesetzlichen Jahresfrist oder Inkraftsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans gestellt wird.

Begründung:

Der Gemeinderat von Böhmfeld hat in der Gemeinderatsitzung vom 27.02.2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen „Windenergie“ aufzustellen. Im Rahmen des Aufstellungs- und Abwägungsverfahrens erscheint es von Bedeutung zu sein, bestimmte Maßgaben, Eckwerte oder Zielsetzungen in der Weise vorzugeben, dass einerseits ausreichend Raum für die Abwägung verschiedener öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander verbleibt, andererseits aber die Bürger und Einwohner der Gemeinde von zu befürchteten erheblichen Belastungen und Beeinträchtigungen entsprechender Windkraftanlagen geschützt werden. Die technische Entwicklung hat es möglich gemacht, dass bereits heute Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 Metern gebaut werden. In der Zukunft ist zu erwarten, dass diese Höhe noch bedeutend überschritten werden wird. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat gefordert, dass ein Mindestabstand von 2000 Metern in jedem Falle von einer Wohnbebauung bis zu einer Windkraftanlage eingehalten werden muss, in gleicher Weise haben die Bundesländer Bayern und Sachsen eine Gesetzesinitiative im Bundesrat eingebracht, wonach es den Ländern in Zukunft möglich sein soll eigene gesetzliche Vorschriften zum Abstand von Windrädern zur Wohnbebauung zu erlassen. Insoweit soll nach Vorstellung der Bayerischen Staatsregierung ein Abstand des zehnfachen der Höhe der Windräder festgeschrieben werden, was bedeutet, dass für ein Windrad mit Höhe von 200 Metern ein Abstand von 2000 Metern vorgeschrieben würde. Die Auffassung der Bayerischen Staatsregierung von einem notwendigen Mindestabstand zwischen den Windrädern und Wohnbebauung ist also mit der Zielrichtung dieses Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids nahezu identisch.
In dieser Situation ist es wichtig, im Rahmen der Aufstellung eines diesbezüglichen Teilflächennutzungsplans zur Herbeiführung von Konzentrationsflächen bestimmte Ziele und Eckdaten vorzugeben, ohne die eigentliche Abwägung nachhaltig zu beeinflussen, somit in Zukunft auf der einen Seite zu gewährleisten, dass Konzentrationszonen mit ausreichender Substanz für die Errichtung von Windkraftanlagen möglich sind, auf der anderen Seite aber auch zu gewährleisten, dass der Schutz der Bürger ausreichend berücksichtigt wird. Ferner ist es wichtig, zur Sicherung eines ergebnisoffenen Aufstellungsverfahrens des Teilflächennutzungsplanes im Einzelfall nach Möglichkeit einen Antrag zur Zurückstellung von Genehmigungsanträgen von Windkraftanlagen zu stellen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass durch Genehmigungen während des Planaufstellungsverfahrens die Planungsziele dieses Verfahrens gefährdet werden.

Als Vertreter gemäß Artikel 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:
1. Gerd Hamilton, Am Bogen 6, 85113 Böhmfeld
2. Peter Käufler, Lehenäcker 6, 85113 Böhmfeld
3. Manfred Wenger, Bonifatiusstr. 7, 85113 Böhmfeld
4. Als Stellvertreter Bernd Hafner, Lehenäcker 34a, 85113 Böhmfeld

Die Vertreter werden ermächtigt zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrags berühren sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt eine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Vorname	Name	Geb.Dat.	Straße, PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
1					
2					
3					
4					
5					